

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Lebens- und Arbeitsleistungen von Ostdeutschen anerkennen – Rentenwertangleichung - Ost auf das Jahr 2018 vorziehen, Renten- und Versorgungsunrecht - Ost beenden.**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

sich – zur **Anerkennung der Lebens- und Arbeitsleistung der in Ostdeutschland lebenden Rentnerinnen und Rentner** – mit Nachdruck gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat für die unverzügliche gesetzliche Korrektur der nach wie vor fortbestehenden Benachteiligung der Ostrentnerinnen und Ostrentner einzusetzen sowie die dafür erforderlichen bundesgesetzlichen Regelungen selbst zu initiieren und einzufordern, um unverzüglich sicherzustellen, dass

I.

die nunmehr auf das Jahr 2025 verschobene endgültige Angleichung der Rentenwerte Ost an die Rentenwerte West auf das Jahr 2018 vorgezogen wird und die daraus entstehenden Kosten aus Bundesmitteln finanziert werden (**Herstellung der Renteneinheit Ost/West 2018**).

II.

die seit Jahren fortbestehenden, diskriminierenden Wirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes und des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner aus Ostdeutschland aufgehoben werden (**Beendigung des Renten- und Versorgungsunrechts - Ost**), insbesondere

Dresden, den 28. März 2017

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

- die seither bestehenden Überführungslücken für alle betroffenen Menschen geschlossen und ein finanzieller Ausgleich für die seither bestehenden renten- und versorgungsrechtlichen Nachteile geschaffen werden bzw. für diese eine angemessene finanzielle Entschädigung erfolgt,
- das bisherige Renten- und Versorgungsunrecht sowie der Missbrauch des Rentenrechts als „Strafrecht“ beendet wird,

und hierzu insbesondere darauf hinzuwirken, dass

1. der vom Frauenrechtsausschuss der Vereinten Nationen am 21. Februar 2017 in Genf getroffenen Menschenrechtsentscheidung folgend die von den vor dem 1. Januar 1992 geschiedenen Frauen zu DDR-Zeiten erworbenen Rentenansprüche endlich anerkannt werden und hierzu schnellstmöglich ein bundeseinheitlich gesetzlich geregelter finanzieller Versorgungsausgleich erfolgt und ein entsprechender Ausgleichsfonds aus Steuermitteln auf Bundesebene aufgelegt wird;
2. die mit dem Rentenüberleitungsgesetz nicht abschließend oder nur vorübergehend geregelten Sachverhalte endgültig versorgungs- und rentenrechtlich anerkannt und rückwirkend bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, die dadurch entstandenen Vermögensnachteile ausgeglichen werden bzw. für diese eine angemessene Entschädigung geleistet wird, hierbei u. a. für
  - a) die berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder und künstlerische Berufe,
  - b) die Ansprüche der Veredlung von Bodenschätzen tätigen Bergleute,
  - c) den besonderen Steigerungssatz für Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR,
  - d) die Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, speziell auch Zeiten der Pflege von Impfgeschädigten im Kindes- bzw. Jugendlichenalter durch deren Eltern,
  - e) die Zeiten von Land- und Forstwirt\_innen, Handwerker\_innen und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen,
  - f) die Zeiten der zweiten Bildungswege und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden, sowie Zeiten von Forschungsstudien und vereinbarten längeren Studienzeiten von Spitzensportler\_innen,
  - g) die Zeiten für ins Ausland mitreisende Ehepartner\_innen sowie im Ausland erworbene Rentenansprüche,
  - h) sämtliche freiwilligen Beiträge (in Höhe von 3 bis 12 Mark im Monat) sowie Zahlungen zur Aufrechterhaltung von Rentenanwartschaften;
3. die zu DDR-Zeiten erworbenen Versorgungsansprüche und geleisteten Versorgungsbeiträge insbesondere von
  - a) Angehörigen der wissenschaftlichen, medizinischen, pädagogischen, technischen und künstlerischen Intelligenz,
  - b) Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der Armee, der Polizei und des Zolls, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben und
  - c) Angehörigen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR

versorgungs- und rentenrechtlich anerkannt werden und bei der Rentenberechnung rückwirkend Berücksichtigung finden;

4. der Vertrauensschutz allen nach 1936 geborenen Personen, die bis zum 9. November 1989 aus der DDR ausreisten, flüchteten, abgeschoben oder ausgesiedelt wurden, gewährleistet wird und den Betroffenen die entsprechenden rentenrechtlichen Ansprüche gemäß des seinerzeit geltenden Fremdrentengesetzes (FRG) zuerkannt werden und rückwirkend in deren Rentenberechnung einfließen.

### **Begründung:**

Die jüngste Ankündigung der Bundesregierung, die Rentenwerte Ost – entgegen des bisherigen Stufenplanes erst bis zum Ende des Jahre 2025 – mithin 35 Jahre nach der Herstellung der deutschen Einheit – an die Rentenwerte West anzupassen, ist angesichts der Tatsache, dass eine Vielzahl der bereits mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 3. Oktober 1990 im Rentenalter befindlichen Ostrentnerinnen und Ostrentner kaum mehr die Möglichkeit haben werden, diese späte Rentenangleichung und damit „Renteneinheit“ schon allein auf Grund ihres Lebensalter noch in Anspruch nehmen zu können, nicht hinnehmbar. Dies betrifft ebenso die nach wie vor fortbestehenden diskriminierenden Wirkungen des unverändert bestehenden Rechts zur Überleitung der zu DDR-Zeiten erworbenen besonderen Renten- und Versorgungsansprüche in das bundesdeutsche Rentensystem. Der bisher praktizierte ersatzlose Wegfall all dieser DDR-Rentenregelungen enteignet die davon betroffenen Ostrentnerinnen und Ostrentner nicht nur in unzulässiger Weise hinsichtlich der von ihnen vor dem 3. Oktober 1990 erworbenen renten- und versorgungsrechtlichen Ansprüche. Diese ungerechtfertigte Schlechterstellung wird zudem – was für den Prozess der Herstellung der deutschen Einheit viel schwerwiegender ist – von den Betroffenen (zu Recht) als Entwertung ihrer Lebens- und Arbeitsleistungen, ihrer eigenen Erwerbsbiografien empfunden. Angesichts dieser Problemlagen ist es höchste Zeit, den betroffenen Ostrentnerinnen und Ostrentnern im Hinblick auf ihr Alter endlich die gebotene Gerechtigkeit bei der Anerkennung und Berücksichtigung der von ihnen erworbenen Renten- und Altersversorgungsansprüche zuteilwerden zu lassen. Dies gilt insbesondere und aus aktuellem Anlass auch für die Anerkennung der von den vor dem 1. Januar 1992 geschiedenen Frauen zu DDR-Zeiten erworbenen Rentenansprüche auf der Grundlage der dazu nach jahrzehntelangem Ringen vom Frauenrechtsausschuss der Vereinten Nationen am 21. Februar 2017 in Genf getroffenen Menschenrechtsentscheidung und diesbezüglichen Handlungsaufforderung an die Bundesrepublik.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. stehen daher die Mitglieder des Landtages in der besonderen politischen Verantwortung, rechtzeitig die komplexen Forderungen dieses Antragsbegehrens zu beschließen und die Staatsregierung im Interesse der betroffenen Rentnerinnen und Rentner in Sachsen aufzufordern, zum einen gegenüber dem Bund ohne weiteren zeitlichen Verzug und mit Nachdruck die Verabschiedung und die schnellstmögliche Umsetzung der dazu notwendigen bundesgesetzlichen Regelungen einzufordern und zum anderen im Bundesrat selbst eigene sächsische Gesetzesinitiativen zur **Herstellung der Renteneinheit Ost/West 2018** und zur **Beendigung des Renten- und Versorgungs-unrechts - Ost** zu ergreifen und auf den Weg zu bringen.